

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Februar 1969	Nummer 19
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	29. 1. 1969	Landschaftsverband Rheinland Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B	230
236	26. 1. 1969	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Richtlinien für die Beschaffung und Wartung von Eigenstromerzeugungsanlagen (EStEA 1968)	231

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
27. 1. 1969	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; Widerruf von zwei Zulassungen für Vergaserbrandlöscher	231
28. 1. 1969	Bek. — Ausländerrecht; Ausreiseseitvermerke in jugoslawischen Reisepässen	231
28. 1. 1969	Bek. — Informationsschau „Landesentwicklung und Städtebau — Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen“	231
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für die 50. Sitzung (37. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 11. Februar 1969, in Düsseldorf, Haus des Landtags	232

I.

§ 3

2022

**Überleitungsabkommen
zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 29. 1. 1969 —
043. 1

Auf Grund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 ihrer Satzung vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72/SGV. NW. 2022) hat die Rheinische Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B (BVA Abt. B) am 9. Oktober/11. Dezember 1968 das nachstehende Überleitungsabkommen geschlossen.

Der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse hat den Abschluß des Überleitungsabkommens in seiner Sitzung am 5. Juni 1968 beschlossen.

Überleitungsabkommen

Zwischen der

Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B (BVA Abt. B)
und den

in der Anlage *) aufgeführten kommunalen Zusatzversorgungskassen (ZVK) des Bundesgebietes,

diese vertreten durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die keinen Rentenanspruch gegen eine der an diesem Abkommen beteiligten Zusatzversorgungseinrichtungen (Kassen) haben, statt,

- a) wenn die Versicherung bei einer Kasse geendet hat und bei einer anderen Kasse erneut Pflichtversicherung eintritt, oder
- b) wenn von Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei der BVA Abt. B und einer kommunalen Kasse bestehen, eine endet und die Beendigung nicht auf dem Eintritt des Versicherungsfalles beruht.

(2) Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse bereits wieder geendet hat. Dies gilt auch dann, wenn bei der annehmenden Kasse der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder wenn bei ihr in der Pflichtversicherung die Wartezeit nicht erfüllt worden ist.

(3) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte während der Dauer des Bestehens der Versicherungspflicht nicht angemeldet worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtbeiträge zur Kasse nachentrichtet werden.

§ 2

(1) Die Überleitung findet bei Pflichtversicherten, die gegen eine Kasse einen Rentenanspruch besitzen oder erwerben, statt,

- a) wenn in der Pflichtversicherung bei der anderen Kasse ein Versicherungsfall eintritt oder
- b) wenn die Pflichtversicherung bei der anderen Kasse endet und die Beendigung nicht auf dem Eintritt eines Versicherungsfalles beruht.

(2) Die Überleitung findet bei einem bei zwei Kassen gleichzeitig Pflichtversicherten statt, wenn gegen beide Kassen ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist.

*) Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln-Deutz ist in der Anlage unter Nr. 10 aufgeführt.

Von der Veröffentlichung der Anlage wurde abgesehen.

(1) Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten Hinterbliebenen durchgeführt. Im Falle des § 2 Abs. 1 ist der Antrag mit der Erklärung zu verbinden, daß der Versicherte vom Eintritt des weiteren Versicherungsfalles ab auf alle Ansprüche gegen die abgebende Kasse verzichtet.

(2) Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht kann ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach Vollendung eines für die Versicherungspflicht maßgebenden Höchstalters begründet worden ist und der früher bei einer anderen Kasse pflichtversichert gewesen ist, die Überleitung beantragen. Hat der Arbeitnehmer gegen die andere Kasse im Zeitpunkt der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente, so kann die Überleitung nur unwiderruflich und auf den Zeitpunkt beantragt werden, in dem der nächste Versicherungsfall eintritt. Der Antrag kann nur bei Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses gestellt werden; er muß im Falle des Satzes 2 mit der Erklärung verbunden sein, daß der Versicherte vom nächsten Versicherungsfall ab auf alle Ansprüche gegen die andere Kasse verzichtet.

(3) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 kann der Antrag nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat gestellt werden, nachdem der Berechtigte von dem Eintritt des weiteren Versicherungsfalles Kenntnis erlangt hat.

(4) Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse zu stellen. Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die Kasse, bei der die Pflichtversicherung besteht oder zuletzt bestanden hat, im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. b jedoch die Kasse, gegen die der Rentenanspruch bereits besteht. Wird der Antrag bei der abgebenden Kasse eingebracht, so leitet diese ihn an die zuständige Kasse weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist in diesem Falle der Eingang des Antrags bei der abgebenden Kasse maßgebend. Im Falle des § 2 Abs. 2 kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher Kasse die Beiträge übergeleitet werden sollen.

§ 4

(1) Die Überleitung wird vollzogen durch die Überweisung der für den Versicherten bei der abgebenden Kasse entrichteten Beiträge. Umlagen werden nicht übergeleitet.

(2) Die für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beiträgen nach Absatz 1 übergeleitet.

(3) Beiträge und Ausgleichsbeträge werden ohne Zinsen übergeleitet.

(4) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in RM entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 RM = 1 DM übergeleitet.

(5) Beiträge, die dem Versicherten ganz oder teilweise erstattet worden sind, werden nicht übergeleitet. Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beiträgen oder Beitragsanteilen zum Zwecke der Überleitung ist nicht zulässig.

(6) Die Überleitung ist nur in dem Umfang zulässig, in dem die abgebende Kasse die Versicherungszeiten im Leistungsfall selbst anerkennen würde.

§ 5

Die abgebende Kasse teilt der annehmenden Kasse für jeden Versicherten aufgegliedert nach Geschäftsjahren mit:

1. die Beitragsarten, unterschieden nach Pflichtbeiträgen, Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung und sonstigen Beiträgen, die vom Versicherten in voller Höhe getragen wurden,
2. die Anzahl der Beitragsmonate,

3. für Pflichtversicherungszeiten nach dem 31. 12. 1966 die der Beitragszahlung zugrunde liegenden Entgelte,
4. den Betrag der entrichteten Pflichtbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile einschließlich eventueller Erhöhungsbeträge) und freiwilligen Beiträge. Die Pflichtbeiträge müssen für Zeiten nach 1966 mindestens 2,5 v. H. des angegebenen Entgelts betragen.
5. versicherungstechnische Ausgleichsbeträge, die für den Versicherten vor dem 1. 1. 1967 gezahlt worden sind.
6. Tag, Monat und Jahr des Beginns der erstmaligen Pflichtversicherung,
7. Tag, Monat und Jahr des Endes der letzten Pflichtversicherung oder der letzten freiwilligen Weiterversicherung.

§ 6

(1) Hat die abgebende Kasse Leistungen an den Versicherten erbracht, so werden diese von den nach § 4 überzuleitenden Beiträgen nicht abgezogen.

(2) Ist bei einem Versicherten früher ein Rentenanspruch gegen die abgebende Kasse abgefunden worden, so werden nur die nach der Abfindung entrichteten Beiträge übergeleitet.

§ 7

(1) Die Überleitung gilt gegenüber dem Antragsteller als vollzogen, wenn bei der annehmenden Kasse die Mitteilung der abgebenden Kasse gemäß § 5 eingegangen ist.

(2) Die zum Vollzug der Überleitung notwendigen Überweisungen sind jeweils spätestens zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 5 ausgefertigt worden ist.

(3) Über die übergeleiteten Beiträge und die ihnen zugrunde liegenden Versicherungszeiten erhält der Versicherte von der annehmenden Kasse eine Bescheinigung.

§ 8

Die übergeleiteten Beiträge werden von der annehmenden Kasse im Rahmen ihrer Satzung so angerechnet, wie wenn der Versicherte während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, bei ihr versichert gewesen wäre.

§ 9

(1) Das Überleitungsabkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Das Überleitungsabkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Überleitungsabkommen wird hiermit veröffentlicht.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. K l a u s a

— MBl. NW. 1969 S. 230.

236

Richtlinien für die Beschaffung und Wartung von Eigenstromerzeugungsanlagen (ESTEA 1968)

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 1. 1969 — V A 1/V C 4 — 7.81

Der Bundesschatzminister hat die vom „Arbeitskreis Heizungs- und Maschinenwesen staatlicher und kommunaler Verwaltungen“ aufgestellten und im Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin—München, erschienenen „Richtlinien für die Beschaffung und Wartung von Eigenstromerzeugungsanlagen (ESTEA 1968)“ herausgegeben. Diese

Richtlinien unterrichten über die grundsätzlichen Problemstellungen und ihre Lösungen und tragen dadurch zur Vereinheitlichung der Auffassungen über die bei solchen Anlagen anzuwendenden Planungs-, Bau- und Betriebsgrundsätze bei. Sie sind ab sofort bei der Einrichtung und dem Bau von Eigenstromerzeugungsanlagen in den von der Staatshochbauverwaltung betreuten staatlichen Bauvorhaben anzuwenden.

— MBl. NW. 1969 S. 231.

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln Widerruf von zwei Zulassungen für Vergaserbrandlöcher

Bek. d. Innenministers v. 27. 1. 1969 —
III B 3 — 32.43.22 — 8434/69

Bei der Wiederholungsprüfung haben die Vergaserbrandlöcher mit den Zulassungs-Kenn-Nummern:

P 2 — 14/65 — Bek. v. 23. 2. 1966 (MBl. NW. S. 631) und
P 2 — 6/66 — Bek. v. 12. 10. 1966 (MBl. NW. S. 1951)

nicht den Anforderungen genügt. Ich habe deshalb die Zulassungen für die Herstellung und den Vertrieb des Vergaserbrandlöschers — Kenn-Nr. P 2 — 14/65 — mit Bescheid vom 29. Oktober 1968 und des Vergaserbrandlöschers — Kenn-Nr. P 2 — 6/66 — mit Bescheid vom 6. November 1968 widerrufen.

— MBl. NW. 1969 S. 231.

Ausländerrecht

Ausreiseseichtvermerke in jugoslawischen Reisepässen

Bek. d. Innenministers v. 28. 1. 1969 —
I C 3/43.62 — J 14

Nach Mitteilung des jugoslawischen Außenministeriums können jugoslawische Staatsangehörige seit dem 5. November 1968 in alle Länder, mit denen Jugoslawien diplomatische und konsularische Beziehungen unterhält, ohne das bisherige Erfordernis eines jugoslawischen Ausreiseseichtvermerks reisen.

— MBl. NW. 1969 S. 231.

Informationsschau

„Landesentwicklung und Städtebau — Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen“

Bek. d. Innenministers v. 28. 1. 1969 —
III C 2 — 33.27 — 10400/69

Im Landesmuseum Volk und Wirtschaft, Düsseldorf, Ehrenhof 2 (Telefon 44 61 08), zeigt der Innenminister bis zum 10. April 1969 eine Informationsschau „Landesentwicklung und Städtebau — Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen“. An Plänen, Fotos und Modellen aus zahlreichen Gemeinden des Landes werden Ziele, Methoden und Ergebnisse der Städtebauförderung dargestellt. Die Ausstellung gliedert sich in die Gruppen

Planung und Forschung
Stadt- und Dorferneuerung (Sanierung)
Entwicklungsprogramm Ruhr
Neue Städte und Stadtteile
Erneuerung ländlicher Gemeinden
Kommunale Gemeinschaftseinrichtungen.

Ich bitte, allen interessierten Bediensteten den Besuch der Ausstellung zu ermöglichen.

Die Öffnungszeiten des Museums:
werktags: 9 bis 17 Uhr, samstags: 9 bis 13 Uhr,
sonn- und feiertags: 10 bis 18 Uhr.

— MBl. NW. 1969 S. 231.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 50. Sitzung (37. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag,
dem 11. Februar 1969, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 10.30 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in 3. Lesung	
1	1117 1088	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Geldern Berichterstatter: Abg. Dunkel (SPD)	
2	1118 1089	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Kleve Berichterstatter: Abg. Dunkel (SPD)	
3	1121 1094 986 1101	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes	
4	1119	Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Schulze-Stapen (CDU)	
		b) Gesetze in 2. Lesung	
5	1122	Entwurf eines Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW)	
6	1107 738	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes Berichterstatter: Abg. Pauly (SPD)	
7	1120	Entwurf eines Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz Berichterstatter: Abg. Dr. Klose (CDU)	und 3. Lesung
		c) Gesetze in 1. Lesung	
8	1090	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum	
9	1110	Fraktion der CDU: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen	
		II. Haushaltsvorlagen	
10	1115	Finanzminister: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1967	
		III. Petitionen	
11	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 27 —	

— MBl. NW. 1969 S. 232.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.